

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.771.259

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4303/J-NR/2020

Wien, am 22. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. November 2020 unter der Nr. **4303 /J-NR/2020** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ordnungswidrigkeiten in der Justizanstalt Asten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Wie viele Meldungen über Ordnungswidrigkeiten wurden in der Justizanstalt Asten durch Strafvollzugsbedienstete im Jahr 2019 gemeldet und wie viele Meldungen davon wurden an die Generaldirektion weitergemeldet?*
- *2. Wie viele Meldungen über Ordnungswidrigkeiten wurden in der Justizanstalt Asten durch Strafvollzugsbedienstete im Jahr 2020 gemeldet und wie viele Meldungen davon wurden an die Generaldirektion weitergeleitet?*

Für das Jahr 2019 sind 250 Meldungen bzw. Ordnungsstrafverfahren aus der Justizanstalt Asten in der EDV-Applikation verzeichnet.

Für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. November 2020 sind 280 Meldungen aus der Justizanstalt Asten in der EDV-Applikation verzeichnet.

Durch die Führung statistischer Daten auf Grundlage des Moduls Ordnungsstrafen im Rahmen der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) sind der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen alle Meldungen bekannt.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Wie viele Meldungen gab es im Jahr 2019 über Handyfunde in der Justizanstalt Asten?*
- *4. Wie viele Meldungen gab es im Jahr 2020 über Handyfunde in der Justizanstalt Asten?*

Im Jahr 2019 wurden zehn Meldungen und im Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. November 2020 wurden elf Meldungen wegen Handyfunden in der Justizanstalt Asten gelegt.

Zur Frage 5:

- *Wurden alle Meldungen der Handyfunde an die Dienstbehörde weitergeleitet?*

Durch die Führung statistischer Daten auf Grundlage des Moduls Ordnungsstrafen im Rahmen der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) sind der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen alle Meldungen bekannt.

Zur Frage 6:

- *Welche Meldungen bezüglich Ordnungswidrigkeiten müssen an die Generaldirektion gemeldet werden?*

Im Rahmen der Bearbeitung von Ordnungsstrafen müssen explizit folgende Vorfälle an die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen weitergeleitet werden:

- Sicherstellung von Waffen oder waffenähnlicher Gegenstände
- Strafbare Handlungen an/gegen Justizbedienstete oder Fremdpersonen
- Verletzung von Bediensteten oder Fremdpersonen
- Vorwürfe gegen Bedienstete (somit bei Anzeigen an die Oberstaatsanwaltschaften)
- schweren Verletzungen von Insass*innen
- Vorfälle mit jugendlichen Insass*innen
- Vorfälle, die Medieninteresse hervorgerufen haben, oder ein solches anzunehmen ist, sowie
- nach Anordnung des Anstaltsleiters

Zur Frage 7:

- *Wie viele Meldungen über strafbare Handlungen gab es im Jahr 2019 in der Justizanstalt Asten? (Bitte um genaue Auflistung nach Delikt)*

Eine rechtlich bindende Qualifizierung strafbarer Handlungen wird ausschließlich durch die Staatsanwaltschaften und die Gerichte vorgenommen. Die Justizanstalt Asten hat folgende Vorfälle im Jahr 2019 nach interner Qualifizierung gemeldet:

- 59 Vorfälle, welche als „strafbare Handlung unter Insassen“ geführt werden,
- 80 Vorfälle, welche als „strafbare Handlung gegen Strafvollzugsbedienstete“ geführt werden,
- 27 Vorfälle, welche als „sonstige strafbare Handlungen“ geführt werden (Sachbeschädigung, etc.),
- 22 Vorfälle, welche als strafbare Handlung „Medikamente- und Suchtmittelmissbrauch“ geführt werden,
- 48 Vorfälle, welche in den Bereich „Selbstbeschädigung“ fallen,
- 5 Meldungen über eine Sicherstellung „waffenähnlicher Gegenstände“,
- 18 Meldungen über eine Sicherstellung „verbotener Kommunikationsmittel“.

Abweichungen zur Antwort auf Frage 1 sind auf die teilweise Zuordnung von einzelnen Vorfällen zu mehreren Delikten zurückzuführen.

Zu den Fragen 8 und 11:

- *8. Bei wie vielen dieser Meldungen wurde nach § 3 VstG das Ordnungsstrafverfahren eingestellt?*
- *11. Bei wie vielen dieser Meldungen wurde nach § 3 VstG das Ordnungsstrafverfahren eingestellt?*

Eine Auswertung der rechtlichen Begründung der Einstellung eines Ordnungsstrafverfahrens ist automatisiert nicht möglich. Eine Auswertung per Hand würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verursachen, weshalb ich von der Beantwortung Abstand nehmen musste.

Zur Frage 9:

- *Bei wie vielen dieser Meldungen wurde eine Strafe verhängt?*

Im Jahr 2019 wurden nach 102 Meldungen eine Ordnungsstrafverfügung bzw. ein Straferkenntnis ausgesprochen.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Meldungen über strafbare Handlungen gab es im Jahr 2020 in der Justizanstalt Asten? (Bitte um genaue Auflistung nach Delikt)*

Eine rechtlich bindende Qualifizierung strafbarer Handlungen wird durch ausschließlich die Staatsanwaltschaften und die Gerichte vorgenommen. Die Justizanstalt Asten hat folgende Vorfälle im Jahr 2020 nach interner Qualifizierung gemeldet:

- 79 Vorfälle, welche als „strafbare Handlung unter Insassen“ geführt werden,
- 95 Vorfälle, welche als „strafbare Handlung gegen Strafvollzugsbedienstete“ geführt werden,
- 36 Vorfälle, welche als „sonstige strafbare Handlungen“ geführt werden (Sachbeschädigung, etc.),
- 15 Vorfälle, welche als strafbare Handlung „Medikamente- und Suchtmittelmissbrauch“ geführt werden,
- 56 Vorfälle, welche in den Bereich „Selbstbeschädigung“ fallen,
- 2 Meldungen über eine Sicherstellung „waffenähnlicher Gegenstände“,
- 11 Meldungen über eine Sicherstellung „verbotener Kommunikationsmittel“.

Die Abweichungen zu meiner Antwort auf Frage 2 sind auf die teilweise Zuordnung von einzelnen Vorfällen zu mehreren Delikten zurückzuführen.

Zur Frage 12:

- *Bei wie vielen dieser Meldungen wurde eine Strafe verhängt?*

Im Jahr 2020 wurden nach 118 Meldungen eine Ordnungsstrafverfügung bzw. ein Straferkenntnis ausgesprochen.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *13. Wie viele Meldungen bezüglich SPOC (Single Point of Contract) gab es im Jahr 2019 in der Justizanstalt Asten?*
- *14. Wie viele Meldungen bezüglich SPOC (Single Point of Contract) gab es im Jahr 2020 in der Justizanstalt Asten?*

Durch die Justizanstalt Asten wurden im Jahr 2019 66 Meldungen und im Jahr 2020 bis zum 11. Dezember 248 Meldungen an den Funktionspostkasten des Single Point of Contact (SPoC) der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen gerichtet.

Hierzu können nur die elektronisch eingegangenen E-Mails an den Funktionspostkisten Single Point of Contact (SPoC) angeführt werden. Die Erfassung sämtlicher Telefonate würde eine Bündelung von erheblichen Personalressourcen erfordern und somit einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen. Ebenso verhält es sich mit Meldungen, die an etwaige namentlich zugewiesene Emailadressen meiner Mitarbeiter*innen direkt ergangen sind. Auch diese Meldungen wurden bzw. werden jedenfalls einer Bearbeitung zugeführt.

Zur Erläuterung der massiv angestiegenen Meldungseingänge im Jahr 2020 darf auf die erweiterten Meldepflichten in Bezug auf SARS-CoV-2 hingewiesen werden.

i.V. Mag. Werner Kogler

